



## 37. Sitzung der Arbeitsgruppe **Recht und Sicherheit**

### Protokoll

Datum: 28.01.2021 9:00 Uhr - 10:00 Uhr  
 Ort: Videokonferenz

#### Inhaltsübersicht

<b>Top 1: Tagesordnung</b> .....	<b>1</b>
<b>Top 2: Anerkennung Signaturformat ASIC</b> .....	<b>1</b>
<b>Top 3: Versand von RS-Schreiben anstelle Einschreiben bei nicht-behördlichen Aufgaben</b> .....	<b>2</b>
<b>Top 4: Portalverbund: Erfordernis zusätzliche Administration innerhalb der Anwendung</b> .....	<b>2</b>
<b>Top 5: Allfälliges</b> .....	<b>3</b>

#### Top 1: Tagesordnung

Tagesordnung

#### Top 2: Anerkennung Signaturformat ASIC

Im Zuge eines behördlichen Verfahrens ist beim Magistrat der Stadt Wien eine Beschwerde einer lettischen Behörde eingegangen, die folgenden Inhalt hatte:

„Das digitalunterschiedenes Dokument mit EU Format ASIC-E wurde von eurem Server abgelehnt. Bitte informieren Sie rechtzeitig ihre IT-Abteilung. ASICE Anlagen sind EU-Konform nach EU-Gesetz und sollen in Österreich jederzeit angenommen werden.“

Der in [EN319162] spezifizierte „Associated Signature Container“ (kurz ASiC) ist ein Datencontainer, der unbegrenzt viele Datenobjektdateien und die dazugehörigen Signaturen und/oder „time assertions“ (d.h. Zeitstempel oder Evidence Records) im ZIP-Format gemäß [ISO21320- 1] enthalten kann. Ein ASiC-Container beinhaltet ein Stammverzeichnis, das wiederum Unterverzeichnisse enthält, die den Inhalt, d.h. die Datenobjekte-Dateien, repräsentieren. Weiterhin beinhaltet ein ASiC-Container ein Unterverzeichnis „META-INF“. Dieses Verzeichnis enthält die Metadaten zu den Datenobjekten und die dazugehörigen Signaturen, Zeitstempel und Evidence Records. ETSI definiert zwei Typen von ASiC-Containern.

Im Zuge von Diskussionen zwischen dem Land Wien und anderen Bundesländern hat sich in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob für die österreichischen Behörden die Verpflichtung besteht, dieses Format zu akzeptieren. Auf Basis von Art. 1 iVm dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen

gemäß Art. 27 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 5 der eIDAS-VO anerkannt werden iVm Art. 27 Abs. 1 eIDAS-VO ergibt sich, dass diese Verpflichtung zu bejahen ist, wenn für die Verwendung in einem Online-Dienst, der von den österreichischen Behörden angeboten wird, eine fortgeschrittene elektronische Signatur verlangt wird.

Art. 25 Abs. 1 eIDAS-VO besagt weiters ganz allgemein, dass „einer elektronischen Signatur die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden darf, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.“ Elektronisch signierte Dokumente können schon alleine deshalb nicht als unbeachtlich angesehen werden, auch wenn keine Signatur im Verfahren verlangt wird (Grundsatz der Nichtdiskriminierung).

**Beschluss:**

Das Dateiformat ASIC ist aufgrund der Rechtslage anzuerkennen.

### Top 3: Versand von RS-Schreiben anstelle Einschreiben bei nicht-behördlichen Aufgaben

Die meisten Dienststellen in der Landesverwaltung Tirol verwenden den ELAK um ihre Erledigungen automatisiert an unsere Poststraße zu übergeben. Diese „kann“ Normalbriefe und RSa- bzw. RSb-Schreiben, aber keine Einschreiben erzeugen.

Wir haben nun einen Fall, in dem eine nicht behördlich tätige Dienststelle, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs bisher sehr viele Einschreiben händisch kuvertiert und verschickt hat, nun ebenfalls gern die Poststraße verwenden würde.

Das ZustellG und somit die Regelungen über RSa und RSb-Schreiben sind auf die Tätigkeiten dieser Dienststelle nicht anwendbar.

Es stellt sich daher die Frage

1. Dürfen Dienststellen, die keine behördlichen Tätigkeiten ausüben, trotzdem RS-Sendungen verschicken oder wäre das ein „Missbrauch“ des Zustelldienstes (dieser weiß ja nicht, dass das RS-Schreiben das zugestellt werden soll, gar keinen behördlichen Inhalt hat)?
2. Sind die Poststraßensysteme der anderen AG-TeilnehmerInnen in der Lage, Einschreiben zu generieren?

**Beschluss:**

Aus Sicht der AG-ReSi ist das Zustellgesetz auf die Versendung von Einschreiben (die nur den gesicherten Versand, jedoch nicht auch den gesicherten Empfang zum Ziel haben) durch eine nicht behördliche Einrichtung nicht anzuwenden. Es sind auch keine weiteren Praxisbeispiele unter den Teilnehmern bekannt, die dies in dieser Form durchführen.

### Top 4: Portalverbund: Erfordernis zusätzliche Administration innerhalb der Anwendung

Immer wieder kommen Anwendungen in den Portalverbund, die über die Spezifikation des Portalverbundes hinaus eine „zusätzliche manuelle Eintragung von Rechten innerhalb der Anwendung selbst“ erfordern.

Dieses „Erfordernis“ bedeutet einen Mehraufwand da die Benutzerverwalter sich für bestimmte Anwendungen „merken“ müssen, dass zusätzliche Verständigungen beim Be- bzw. Entrechten erforderlich sind. Alternativ könnte dieses „Merken“ durch „Automation“ abgelöst werden, was einen Aufwand beim Konsumenten der Anwendung bedeutet, der eigentlich durch ein „Fehlverhalten der Anwendung“ verursacht wird und daher dieser zuzurechnen wäre.

**Beschluss:**

Die AG ReSi ersucht die AG IZ ein „Whitepaper“, „Mustersammlung“ oder ein „Best Practice“ zu erstellen, wie man mit Anwendungsfällen, die eine „zusätzliche Administration innerhalb der Anwendung erfordern“ umgehen SOLL.

Teilnehmer der AG-ReSi könne gerne zu diesem Zweck an der AG IZ teilnehmen. Der Entwurf der AG IZ soll danach mit der AG-ReSi abgestimmt werden.

**Top 5: Allfälliges**

Novelle zum E-GovG betreffend den E-ID-Echtbetrieb wurde am 31.12.2020 mit BGBl. I Nr. 169/2020 kundgemacht.

Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2020/169>

**Beschluss:**

Bericht wurde zur Kenntniss genommen.

**Nächste AG-ReSi Sitzung:** voraussichtlich Mai 2021